Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Kongress

Die UN-Behindertenrechtskonvention zwischen gesellschaftlicher Vision und Alltag

10. September 2015

Referat

Was ist in der Schweiz zu tun?

Walter Kälin, Prof., Dr. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR

Die Unterlagen finden Sie auch unter: www.hslu.ch/kongress-brk



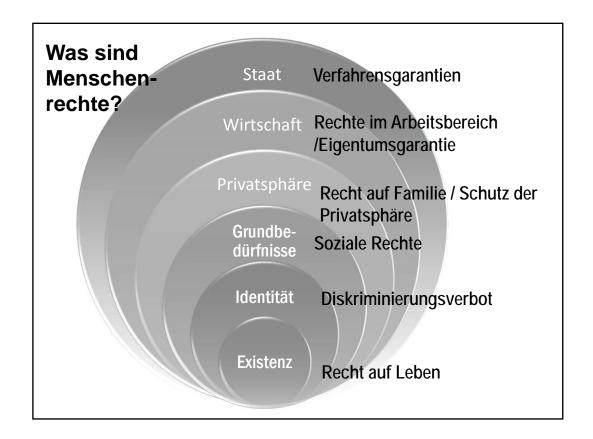
Rechte von Menschen mit Behinderungen

ZWAR: Fortschritte dank BehiG und Art. 8 BV:

- Abbau von Schranken / Teilhabe;
- Benachteiligungsverbot;
- Rechtsschutz.

ABER:

- Beschränkter Geltungsbereich BehiG; etc.
- Fehlende Sensibilisierung (Objekte der Fürsorge statt Subjekte mit Rechten)
 - => Konvention als Impuls für Behindertenrecht



Funktion der Menschenrechte				
Nationalstaat mit Gewaltmonopol	Aufklärerisches Menschenbild			
Gefahr von Machtmissbrauch	Der Mensch verfügt aufgrund seiner Existenz über Würde			
Grundrechte als Schranken staatl. Handelns	Grundrechte schützen/fördern Menschenwürde			
Staat muss Eingriffe unterlassen	Staat muss <i>unterlassen und</i> handeln (z.B. gegen Eingrift von Dritten schützen)			

Behindertenrechtskonvention ernstgenommen: Was bleibt zu tun? (1)

- Sensibilisierung:
 - Von Menschen mit Behinderungen;
 - Von betreuenden Personen;
 - Von Behörden, Beratungsstellen, Anwaltschaft und Gerichten;
 - Einer weiteren Öffentlichkeit

Behindertenrechtskonvention ernstgenommen: Was bleibt zu tun? (2)

Anwendung:

- ZWAR: Parlamentsdebatte = Fehlende Justiziabilität; kein Gesetzgebungsbedarf; symbolische Bedeutung.
- ABER: Dies überzeugt nicht und befreit nicht von der völkerrechtlichen Umsetzungspflicht
- VOR ALLEM:
 - Umsetzung auf der Alltagsebene
 - Völkerrechtskonforme Auslegung
 - Mutige Haltung von Behörden und Gerichten zur Frage der direkten Anwendbarkeit

Behindertenrechtskonvention ernstgenommen: Was bleibt zu tun? (3)

Konvention als Anlass für Verbesserung des Zugangs zur Justiz in Diskriminierungsfällen:

- Komplexe Rechtslage
- Schwacher Diskriminierungsschutz im Verhältnis zwischen Privaten
- Keine Beweislasterleichterungen im BehiG
- Stärkung der Beratungsstellen (Rechtskenntnisse, Koordination^, Ressourcen).



Menschenrechte sind keine Gabe, sie sind eine Aufgabe:
Packen wir sie an!

www.skmr.ch
(Newsletter / Studien)